



DIE PREISANGABE JE MAßEINHEIT BEI NON-FOOD PRODUKTEN:

Die Verpflichtung des Anbieters, den Preis pro Stück und den Preis pro Maßeinheit des Produktes anzugeben.

Was ist eine „Maßeinheit“?

Die Maßeinheiten, die für die Angabe von Preisen zu verwenden sind, werden vom Verbrauchergesetzbuch vorgeschrieben und sind:

- das Kilogramm (kg),
- der Quadratmeter (m²),
- der Liter (l),
- der Kubikmeter (m³),
- der Meter (m),

Bei Waschmitteln kann auch eine Wascheinheit für eine normale Waschmaschinenfüllung als Maßeinheit verwendet werden.

> Merkblatt „Die doppelte Preisangabe bei vorverpackten Produkten“.

Betroffene Produkte:

Hygiene- und Kosmetikprodukte:

- Seifen,
- Zahnpasta und Zahnlotionen,
- Bade- und Duschprodukte,
- Haarpflegeprodukte,
- Rasierprodukte,
- Eau de Toilette und Eau de Cologne mit Ausnahme von Parfümextrakten,
- Körperlotionen,
- Emulsionen,
- Pflegecremes,
- Sonnencremes.

Haushaltsreinigungsprodukte:

- Produkte zum Scheuern, Entkalken, Beseitigen von Verstopfungen, Abbeizen, Fleckenentfernen,
- Pflegeprodukte für Böden, Teppiche, Vinyl, Fenster,
- Waschmittel und Weichspüler.

Bau-, Heimwerker- und Gartenprodukte:

- Zement, Kalk, Gips und Sand,
- Stoffe und Isolierplatten,
- Grundchemikalien wie Farbstoffe, Lösungsmittel und Säuren,
- Farben, Lacke und Verdüner,
- Klebstoffe,
- Produkte zur Pflege und Verbesserung des Bodens,
- Torf, Blumenerde, Kompost und andere Pflanzenschutzmittel,
- Samen,
- Kabel,
- Flachglas und ähnliche Produkte,
- Pflegeprodukte für Materialien.

Andere Produkte:

- Schmiermittel und Frostschutzmittel,
- Lebensmittelfolien aus Aluminium, Plastik oder Papier,
- übliche Pflegeprodukte für Autos.

Für den Gewerbetreibenden!

Die Angabe des Preises pro Maßeinheit ist in den folgenden Situationen vorgeschrieben:

- in jeder kommerziellen Kommunikation, jedes Mal, wenn ein Preis für ein betroffenes Produkt angegeben wird,
- für die Produkte, die im Laden verkauft werden, unabhängig von der Größe des Geschäfts, wenn der Gewerbetreibende mindestens ein Geschäft mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m² betreibt,
- für online verkaufte Lebensmittel.

Ausnahmen:

Non-Food-Produkte:

- die in einem Geschäft mit weniger als 400 m² verkauft werden, das von einem Gewerbetreibenden betrieben wird, der kein anderes Geschäft betreibt, das über 400 m² groß ist,
- die in einem ambulanten Handel verkauft werden,
- die mit einer Reihe von verschiedenen Produkten in einer Verpackung verkauft werden.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.



Praktische Beispiele!

Der Preis pro Maßeinheit ist für Klebstoffe wie im folgenden Beispiel vorgeschrieben.



Der Gewerbetreibende muss den Preis pro Stück (4,75€ für 0,090 kg) und den Preis pro Maßeinheit angeben, der in unserem Beispiel 52,78€ pro Kilo beträgt.



Mehr Info



info@mpc.etat.lu



247 73700



pro-pc.public.lu